

Michael Roth, Gerichtsschreiber  
Zentrumsplatz 1, 5726 Unterkulm  
Telefon 062 768 55 55  
Fax 062 768 55 56

ST.2020.82 / mr

Frau  
Carmen Laffranchi  
Oberstaatsanwältin  
Frey-Herosé-Strasse 20  
5001 Aarau 1

Unterkulm, 18. Dezember 2020

**Strafverfahren i.S. S. \_\_\_\_\_ F. \_\_\_\_\_;**  
**betr. Missachtung der Massnahmen i.S. der COVID-19-Verordnung 2;**  
**Kurzbegründung zum Urteilsdispositiv**

Sehr geehrte Frau Laffranchi

Anlässlich der heutigen Verhandlung wurde der Beschuldigte vom Vorwurf der Missachtung der COVID-19-Verordnung 2 freigesprochen. Diesem Urteil liegen im Wesentlichen folgende Überlegungen zu Grunde:

Gestützt auf Art. 7 EpG erliess der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), welche in der Folge mehrmals angepasst wurde und per 7. Juni 2020 letztlich wieder aufgehoben wurde. Die vorliegend zu beurteilende Sache hat sich am 29. April 2020 ereignet, weshalb die Fassung vom 27. April 2020 massgebend ist.

Legalitätsprinzip

Art. 10f der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) ist am 17. März 2020 in Kraft getreten und wurde per 7. Juni 2020 wieder aufgehoben. Art. 10f Abs. 1 der COVID-19-Verordnung 2 sah am 27. April 2020 eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe vor, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzte. Die Frage, ob Art. 10f COVID-19-Verordnung 2 eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verurteilung zu Geld- und Freiheitsstrafen bildet, ist in der Lehre umstritten. Der Bundesrat hat sich zur Frage der mangelnden Rechtsgrundlage für Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 im Rahmen der Interpellation Lukas Reimann vom 6. Mai 2020 (Nr. 20.3402) ausführlich geäussert und stellte sich auf den Standpunkt, dass eine genügende gesetzliche Grundlage für die Strafbestimmung in der COVID-19-Verordnung vorliegt. Abschliessend wurde die Interpellation in den Räten noch nicht behandelt. Der Bundesrat geht jedoch in seiner Stellungnahme selber davon aus, dass Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 nur in *schweren Fällen* zum Tragen kommt. Ein solcher liegt vorliegend mit Sicherheit nicht vor. Insgesamt kann aber die Frage, ob die Verordnung des Bundesrates als genügende

gesetzliche Grundlage für eine Verurteilung wegen eines Vergehens gelten kann, offenbleiben.

Selbst wenn man von einer genügenden gesetzlichen Grundlage ausgehen würde, hat die gesetzliche Norm dem Bestimmtheitsgebot (*nulla poena sine lege certa*) als Teilgehalt des Legalitätsprinzips zu genügen. Das Gesetz muss so präzise formuliert sein, dass der Bürger sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann (BGE 138 IV 13 E. 4.1. mit Hinweisen). Art. 6 und 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 erscheinen unter diesem Gesichtspunkt sehr problematisch, sind doch die hier einschlägigen Normen sehr vage und wenig detailreich ausgestaltet. Die Z.\_\_\_\_-Filiale in X.\_\_\_\_ als Mischladen (Verkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie auch Gegenstände des nicht täglichen Bedarfs) durfte gestützt auf Art. 6 Abs. 3 lit. a COVID-19-Verordnung 2 ihr Ladengeschäft offenhalten. Im Hinblick darauf, was Geschäfte mit gemischtem Sortiment vorzukehren haben, ist den Art. 6 und Art. 10f Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 nichts zu entnehmen. Entsprechend herrschte denn auch erhebliche Verwirrung, ob, wie und was allenfalls abzusperren ist. Für die Frage, welche Sortimentsteile abzusperren sind, ist Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 unklar, so dass diesbezüglich das Bestimmtheitsgebot verletzt ist. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat zur COVID-19-Verordnung 2 Erläuterungen erlassen, welche jedoch aufgrund ihres Charakters mit Sicherheit keine genügend gesetzliche Grundlage für die Verurteilung wegen eines Vergehens bilden. Darüber hinaus wurden die Erläuterungen laufend angepasst und sind ihrerseits teilweise vage und offen formuliert, so dass auch hier das Bestimmtheitsgebot verletzt wäre.

Vorliegend wurde der Verkauf von *Elektroartikeln samt Zubehör, Gartenmöbeln und –geräten* sowie *Pflanzen* angeklagt (vgl. Strafbefehl). Gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. o COVID-19-Verordnung 2 waren Bau- und Gartenfachmärkte zum damaligen Zeitpunkt vom Öffnungsverbot ausgeschlossen, weshalb man davon ausgehen konnte, dass die entsprechenden Artikel auch in einem Mischladen verkauft werden durften. Hinzu kommt, dass der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom 16. April 2020 die Aufhebung der Sortimentsbeschränkungen für Mischläden auf den 27. April 2020 in Aussicht gestellt hatte, darauf aber wenige Tage später zurückgekommen ist. Gemäss den Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 in der Version vom 22. April 2020 durften jedoch die im Hinblick auf die vorschnell kommunizierte Sortimentsöffnung bestellten verderblichen Waren, insbesondere Blumen und Setzlinge, ausdrücklich abverkauft werden, so dass diesbezüglich der objektive Tatbestand ohnehin nicht erfüllt ist.

Hinsichtlich der Elektroartikel stellt sich die Frage, inwieweit diese zu Gegenständen des täglichen Bedarfs i.S.v. Art. 6 Abs. 3 lit. a COVID-19-Verordnung 2 gehören und damit auch in jener Phase zum Verkauf angeboten werden durften. Der Strafbefehl äussert sich nicht dazu, welche Elektroartikel gemeint sind; auch auf den Fotos in den Akten ist nicht erkennbar, um was für Elektroartikel es sich handelt. Der Begriff "diverse Elektroartikel" ist zu pauschal und unbestimmt, so dass diesbezüglich auch das Anklageprinzip verletzt ist.

Nach dem Gesagten verstösst Art. 6 i.V.m. Art. 10f Abs. 1 i.V.m. Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 in Bezug auf die Frage des erlaubten Sortiments in Mischläden gegen das Bestimmtheitsgebot, weshalb die Norm nicht als genügende Rechtsgrundlage für eine Verurteilung anzusehen ist. Zudem fehlt es in Bezug auf den Verkauf von Pflanzen am objektiven Tatbestand, und in Bezug auf "diverse Elektroartikel" genügt der Strafbefehl dem Anklageprinzip nicht.

### Subjektiver Tatbestand

Selbst wenn eine genügende rechtliche Grundlage bejaht würde, verlangt Art. 10f COVID-19-Verordnung 2 ein *vorsätzliches* Handeln. Die Z.\_\_\_\_-Filiale als Mischladen durfte Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs verkaufen. Was darunter zu subsumieren ist, war unklar. Der Beschuldigte hat sich in Bezug auf das erlaubte Sortiment auf die internen Weisungen von Z.\_\_\_\_ abgestützt, welche detailliert darlegten, welche Positionen zum Verkauf standen, und welche nicht verkauft werden durften. Er hat sich mit den anderen Filialleitern sowie mit der Regionalverkaufsleiterin entsprechend über das Sortiment ausgetauscht, zumal gerade in jenen Tagen die Massnahmen des Bundes gelockert wurden und wieder mehr Produkte verkauft werden durften (vgl. Änderungen in der COVID-19-Verordnung 2 vom 27. April 2020; VP, S. 3). Der Beschuldigte durfte nach der Überzeugung des Gerichts darauf vertrauen, dass die Weisungen von Z.\_\_\_\_ sowie die mit der Regionalverkaufsleiterin abgesprochenen Sortimentserweiterungen den Vorgaben entsprachen.

Insgesamt kann damit dem Beschuldigten kein vorsätzlicher Verstoss gegen Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 vorgeworfen werden, weshalb er von Schuld und Strafe freizusprechen ist.

Ich weise Sie darauf hin, dass die vorangehenden Ausführungen in aller Kürze grundlegende Überlegungen wiedergeben. Diese sog. Kurzbegründung ist nicht umfassend und dient lediglich als rasche Orientierung über das Zustandekommen des Urteilsdispositivs. Für weitere Erläuterungen oder Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Roth